

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG
 Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen am Rhein
 vertreten durch die Vorstandsmitglieder
 Dieter Feid und Thomas Mösl -ebenda-

-Lieferant-

und

 Vorname, Name

 Straße, Hausnummer

 PLZ, Ort

-Kunde-

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Strom-/Gasversorgung der

Verbrauchsstelle:

 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Vertragskontonummer:

 Vertragskontonummer

für die Belieferung gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von _____ Euro zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß §17 Abs.1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

2. Der Kunde verpflichtet sich mit dem Unterzeichnen der Abwendungsvereinbarung den Betrag in Höhe von _____ Euro zuzüglich einer Ratenplangebühr in Höhe von 22,00 Euro in 12 Monatsraten abzuführen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschriebene Abwendungsvereinbarung rechtzeitig und in schriftlicher Form bei dem Lieferanten vorliegt.

Firma

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

Fachbereich Forderungsmanagement

Postfach 21 12 23

67012 Ludwigshafen

E-Mail-Adresse: forderungsmanagement@twl.de

Im Anschluss erhält der Kunde einen detaillierten Ratenplan mit den genauen Fälligkeiten und Betragshöhen.

3. Sämtliche Ratenzahlungen sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: TWL AG:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE63 5455 0010 0000 0001 33
BIC: LUHSDE6AXXX
Verwendungszweck: _____

Vertragskontonummer

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

4. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II. Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Begleichung der Schlussrate nachdem in I.2 enthaltenen Ratenplan.

III. Berechtigung zur Ratenpause

Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von dem Lieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziffer I.2 in Höhe von bis zu 3 Monatsraten zu verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis erfüllt.

Die jeweiligen Monatsraten sind vom Kunden frei wählbar. Für jede Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen, noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate jeweils auf den nächsten Monat. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer der Abwendungsvereinbarung für jede ausgesetzte Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von 3 Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der Kunde dem Lieferanten die Inanspruchnahme der Ratenpause vor dem Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform an folgende E-Mailadresse mitteilt: forderungsmanagement@twl.de Der Kunde kann dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2025 ausüben.

IV. Verzug

1. Solange die vereinbarten Ratenzahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer I.1 genannten Verbrauchsstelle auf die hier betroffene Forderung stützen.

2. Gerät der Kunde mit einer Rate oder mit einer Vorauszahlung ganz oder teilweise länger als 3 Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer I, 4. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens 8 Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 5 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.

V. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: TWL AG, Kundenreklamation, Fon: 0800 1122700, Fax: 0621 505 2471, E-Mail: reklamationsmanagement@twl.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den:

Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

VI. Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperrung gebunden.

VII. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG/ Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen am Rhein, DE /0800-1122700 / forderungsmanagement@twl.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Ludwigshafen, den _____

Ludwigshafen, den _____

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

Kunde